

Die Finanzordnung ist gültig für den Tischtennisverein Auerbach / Vogtland e.V., sie wurde durch die Mitglieder zur Gründungsversammlung beraten. Eine überarbeitete Ordnung wurde am 11.06.2010 beraten und einstimmig angenommen (siehe Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 11.06.2010). Eine weitere Überarbeitung wurde am 29.05.2015 beraten und angenommen (siehe Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29.05.2015).

Änderungen sind nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des TTV Auerbach/V. möglich, sie müssen 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung vorliegen und müssen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder bei der nächsten Jahreshauptversammlung angenommen werden.

1 Konto- und Kassenführung

- (1) Der TTV Auerbach / V. e.V. führt folgendes Bankkonto bei der Volksbank Vogtland e.G.:
IBAN: DE12 8709 5824 5053 6900 00
BIC: GENODEF1PL1
- (2) Zeichnungsberechtigt sind nachfolgende Personen: Vorsitzender / Schatzmeister / die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) Der Schatzmeister (oder einer der Vorsitzenden) weist alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch aus. Alle Buchungsvorgänge sind durch Belege nachzuweisen, die Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Eintragungen im Kassenbuch sind lückenlos, fortlaufend in chronologischer Reihenfolge und fortlaufend nummeriert vorzunehmen. Die Belege werden entsprechend der Eintragungen des Kassenbuches nummeriert und abgeheftet.
- (4) Alle Auszahlungen / Abbuchungsaufträge etc. über 50,00 € vom Vereinskonto sind mit dem Vorstand vor Tätigkeit einer Auszahlung abzustimmen.
- (5) Beim Kassenwart wird eine Bargeldkasse bis max. 500,00 € geführt, alle Ein- und Ausgaben sind über das Kassenbuch nachzuweisen.
- (6) Alle Einnahmen und Ausgaben sowie der Kontostand sind mindestens einmal jährlich zum 31.12. abzurechnen. Hierzu ist ein Finanzbericht durch den Kassenwart zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (7) Die Abrechnung wird durch die Revisionskommission geprüft. Über das Prüfungsergebnis wird der Vorsitzende schriftlich informiert und zur Mitgliederversammlung berichtet.
- (8) Die Revisionskommission ist berechtigt Finanzprüfungen, unangemeldete, durchzuführen.

2 Einnahmen

2.1 Beiträge

- (1) Die Beiträge der Mitglieder an den TTV Auerbach sind gemäß § 5 der Satzung bringepflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliedervollversammlung festgelegt.
- (2) Er beträgt monatlich ab 01.06.2015 (laut Entscheidung der Mitgliederversammlung vom 29.05.2015):
10,00 € für Erwachsene, die für den Punktspielbetrieb gemeldet sind,
5,00 € für Erwachsene, die *nicht* für den Punktspielbetrieb gemeldet sind und
2,50 € für Schüler, Lehrlinge und Studenten.
- (3) In besonderen Fällen (Arbeitslosigkeit / soziale Härtefälle) kann auf Antrag dem Vereinsmitglied durch den Vorstand eine Ermäßigung bis max. 50% gewährt werden, oder vollständig erlassen werden.
- (4) Nichtaktive / passive Mitglieder können ihre Beitragshöhe individuell festlegen, der Vorstand ist hierzu zu informieren.
- (5) Neue Mitglieder verpflichten sich am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen, nur bei Schülern ist Barzahlung möglich.

2.2 Zahlungstermin

Die Beiträge sind halbjährlich zum 30.04. und zum 31.10. zu zahlen. Bei Mitgliedern mit einer Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung vom Konto. Barzahler zahlen den Mitgliedsbeitrag beim Vorsitzenden oder beim Kassenwart. Bei Überschreitung der Fälligkeit um mehr als 4 Wochen wird die Bezahlung angemahnt. Die Kosten der Mahnung trägt der Beitragspflichtige. Wird die Zahlung der Beiträge verweigert kann der Vorstand den Ausschluß beschließen.

3 Ausgaben

Bei allen Ausgaben ist das Prinzip der höchsten Sparsamkeit anzuwenden um die Kosten für die Aufrechterhaltung des Wettspielbetriebes zu minimieren.

3.1 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge zu den Verbänden (Landessportbund, Kreissportbund, Sächsischer TT-Verband) werden vom Vereinskonto überwiesen. Verantwortlich hierfür sind der Kassenwart und der Vorsitzende des TTV Auerbach.

3.2 Hallennutzungsgebühren

Die ab 01.01.2000 fälligen Hallennutzungsgebühren für das Spiellokal des Vereins (z.Z. Turnhalle der Diesterwegschule) trägt der Verein in voller Höhe.

3.3 Startgebühren

- (1) Die Startgebühren für alle Mannschaften zur Teilnahme an Punkt- und Pokalspielen, sowie die Startgelder bei offiziellen Einzelturnieren des STTV (Rangliste / Einzelmeisterschaften) trägt der Verein, mit dem Tag der Abmeldung vom Verein (einschl. Vereinswechsel) erlischt dieser Anspruch.
- (2) Startgebühren für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe, die nicht vom TT-Verband angesetzt sind und deren Teilnahme den Aktiven freigestellt ist, können auf Antrag der entsprechenden Teilnehmer vom Verein erstattet werden.

3.4 Anmelde- und Passgebühren

Alle Anmelde-, Pass- und Wechselgebühren werden vom Verein übernommen.

3.5 Fahrtkosten

Dieser Abschnitt entfällt gemäß der Entscheidung der Mitgliederversammlung vom 29.05.2015.

3.6 Sportmaterialien

- (1) Vom Verein werden die Voraussetzungen geschaffen, um einen ordnungsgemäßen Wettspielbetrieb durchzuführen. Dazu werden Tische, Netze, Bälle, Formulare und Wettkampfkleidung – in Abhängigkeit der Finanzlage des Vereines – bereitgestellt.
- (2) Bei Sportbekleidung kann eine Eigenbeteiligung der Mitglieder (die genaue Höhe der Eigenbeteiligung wird vom Vorstand festgelegt) erhoben werden.

- (3) Bekleidung, die vom Verein gestellt wird, bleiben bis 3 Jahre nach Erhalt Eigentum des Vereins. Bei einem Austritt / Vereinswechsel besteht eine Verpflichtung zur Rückgabe in einem ordnungsgemäßen Zustand. Bei Beschädigung oder Verlust kann der Verein eine Entschädigung bis zur Höhe des Kaufpreises, abzüglich einer Nutzungsabschreibung von 33% / Jahr erheben. Eine ggf. geleistete Zuzahlung / Eigenanteil wird bei Austritt / Abmeldung nicht zurückgezahlt.

3.7 Sonstige Kosten

- (1) Übernachtungskosten sind von den Mitgliedern selbst zu tragen.
- (2) Jegliche Arten von Telefonkosten werden vom Verein nicht übernommen.
- (3) Internetgebühren für die Vereinshomepage übernimmt der Verein
- (4) Nachgewiesene angefallene Portogebühren für die Durchführung von Punktspielen, Pokalspielen, Ranglistentwettkämpfe o.ä. werden auf Antrag erstattet.
- (5) Ordnungsgebühren / Strafen die vom TT-Verband gegen eine Mannschaft oder einen Spieler ausgesprochen werden, sind vom Verursacher zu tragen. In Ausnahmefällen kann nach Beschluß des Vereinsvorstandes eine Kostenübernahme durch den Verein erfolgen.
- (6) Für die vom TTV Auerbach durchgeführten TT-Wettkämpfe kann auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € / Std. gewährt werden, dies gilt nur für Vereinsmitglieder. Bei Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand über eine mögliche Vergütung.

3.8 Spielerentlohnung

Vergütungen für Spieler, die aus Vereinsmitteln bezahlt werden, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung (JHV). Dies trifft nicht zu, wenn die Vergütungen durch Sponsoren aufgebracht werden.

4 Spenden

- (1) Alle Geldspenden müssen über das Vereinskonto eingezahlt werden, da sonst keine Spendenquittung ausgestellt werden kann, vorausgesetzt, der TTV Auerbach erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen.
- (2) Für Geldspenden und Sachspenden, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden kann der Vorsitzende oder der Kassenwart des TTV Auerbach auf Antrag eine steuerlich anerkannte Spendenbescheinigung ausstellen (neu ab 01.01.2000).

5 Versicherung

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind im Rahmen des LSB Sachsen durch den Mitgliedsbeitrag unfallversichert.
- (2) Für die zum Sportbetrieb eingesetzten Fahrzeuge übernimmt der TTV Auerbach keinerlei Versicherungskosten, gleichfalls wird im Schadensfall ein Erstattungsanspruch an den TTV Auerbach nicht anerkannt.